



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin  
511ppo/009-2301#002  
03.03.2026

# Plangenehmigung

nach §§ 74 Abs. 6 VwVfG, 18 Abs. 1 AEG

für Vorhaben

**Bf Schönefeld (bei Berlin)**

**Umrüstung des Bf an der Strecke 6126 Saarmund – Eichgestell in  
Bahn-km 34,881 bis 36,348**

**in Gem. Schönefeld Ldkrs. Dahme-Spreewald**

Vorhabenträgerin  
DB InfraGO AG  
I.ITR 32  
EUREF-Campus 17  
10829 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	6
A.1	Zulassung des Vorhabens .....	6
A.2	Planunterlagen .....	6
A.3	Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte .....	8
A.3.1	Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr .....	8
A.3.2	Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen .....	8
A.3.3	Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.....	9
A.3.4	Wasserhaushalt, Gewässerschutz, wasserrechtliche Gestattungen .....	9
A.3.5	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	9
A.3.6	Gebietsschutz .....	9
A.3.7	Naturschutz und Landschaftspflege .....	9
A.3.8	Artenschutz .....	10
A.3.9	Umweltverträglichkeit .....	10
A.3.10	Klimaverträglichkeit .....	10
A.3.11	Bodendenkmalschutz .....	10
A.3.12	Baudenkmalschutz .....	10
A.3.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	11
A.3.14	Straßen, Wege und Zufahrten .....	11
A.3.15	Kampfmittel .....	11
A.3.16	Private Grundstücksbelange .....	11
A.3.17	Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen .....	12
A.4	Sofortige Vollziehung .....	12
A.5	Gebühr und Auslagen .....	12
B.	Begründung .....	13
B.1	Verfahrensgegenstand und Verfahrensgang .....	13
B.1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	13
B.1.2	Fachplanungsvorbehalt, Zuständigkeit, Statthaftigkeit.....	13
B.1.3	Räumlich-örtliche Abgrenzung .....	13
B.1.4	Sachlich-rechtliche Abgrenzung .....	13
B.1.5	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	14
B.1.6	Einleitung des Verfahrens .....	14
B.1.7	Beteiligungsverfahren.....	15
B.1.8	Erste Planänderung im laufenden Verfahren.....	15
B.2	Eisenbahnverkehrsbelange .....	15
B.2.1	Planrechtfertigung .....	15
B.2.2	Variantenprüfung.....	15
B.2.3	Eilbedürftigkeit vorbereitender Maßnahmen .....	16

B.2.4	Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr .....	16
B.3	Weitere öffentliche Belange.....	16
B.3.1	Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen .....	16
B.3.2	Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.....	17
B.3.3	Wasserhaushalt, Gewässerschutz, wasserrechtliche Gestattungen .....	17
B.3.4	Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	18
B.3.5	Gebietsschutz .....	18
B.3.6	Eingriff in Natur und Landschaft .....	18
B.3.7	Artenschutz .....	20
B.3.8	Umweltverträglichkeit .....	20
B.3.9	Klimaverträglichkeit .....	20
B.3.10	Bodendenkmalschutz .....	21
B.3.11	Baudenkmalschutz.....	21
B.3.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	21
B.3.13	Straßen, Wege, Zufahrten .....	21
B.3.14	Kampfmittel .....	21
B.4	Private Grundstücksbelange .....	22
B.5	Ausführungsplanung .....	22
B.6	Gesamtabwägung .....	23
B.7	Bekanntgabe, Zustellungen, Benachrichtigungen.....	24
B.8	Sofortige Vollziehung .....	24
B.9	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	25

## Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2396; 1994 I 2439, zuletzt geändert 17.07.2025 BGBl. I Nr. 164
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Außst.	Außenstelle
AVV Baulärm – Geräuschimmissionen	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970
Bbg	Brandenburg, Land Brandenburg
BbgNatschAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21.01.2013 GVBl. I/13 Nr. 3, zuletzt geändert 25.09.2020 GVBl. I/20 Nr. 28
BEfläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27.12.1993 BGBl. I 2378, 2394, zuletzt geändert 09.06.2021 BGBl. I 1614
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 BGBl. I 2542, zuletzt geändert 23.10.2023 BGBl. I Nr. 323
Bstg	Bahnsteig
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
BWPlan	Bauwerksplan
BWVz	Bauwerksverzeichnis
CEF	continuous ecological functionality-measures – Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Funktionserhaltende Maßnahmen iSv. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, sog. CEF-Maßnahmen
DIN	Deutsches Institut für Normung
D-Takt	Deutschland-Takt
EB	Erläuterungsbericht
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBABGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21.07.2021 BGBl. I 3182, zuletzt geändert 05.06.2024 BGBl. I Nr. 189
EGP	Eisenbahngesellschaft Potsdam
EKIS WebGIS	Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 BGBl. I 2598, zuletzt geändert 13.07.2023 BGBl. I Nr. 186
f. ff.	fortfolgende
FTG Bbg	Gesetz über die Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – vom 21.03.1991 GVBl. I 44, zuletzt geändert 30.04.2015 GVBl. I Nr. 13

Gem.	Gemeinde
GEPlan	Grunderwerbsplan
GEVz	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KMBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KampfmV Bbg	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel – Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV vom 09.11.2018 GVBl. II Nr. 82
Ldkrs.	Landkreis
LfU	Landesamt für Umwelt
LImSchG Bbg	Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 GVBl. I 386, zuletzt geändert 08.05.2018 GVBl. I 17
OVG	Oberverwaltungsgericht
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 BGBl. I 367, zuletzt geändert 30.01.2026 BGBl. I Nr. 32
UAWB UBB	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
UDB	Untere Denkmalschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 BGBl. I 540, zuletzt geändert 22.12.2025 BGBl. I Nr. 348
UWB	Untere Wasserbehörde
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VV BAU	EBA Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau Ausgabe 2019
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 BGBl. I 102, zuletzt geändert 15.07.2024 BGBl. I Nr. 236
WSG	Wasserschutzgebiet

Auf Antrag der DB InfraGO AG I.ITR 32 Berlin (Vorhabenträgerin) erlässt das EBA Außst. Berlin folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Zulassung des Vorhabens

Der Plan für das Vorhaben Umrüstung Bf Schönefeld (bei Berlin) in Bahn-km 35,031 bis 36,246 der Strecke 6126 Saarmund - Eichgestell unter Wiederherstellung und beidseitiger Anbindung von Gleis 5 als 740 m-Überholgleis in Gem. Schönefeld Ldkrs. Dahme-Spreewald wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweisen, Vorbehalten genehmigt. Daneben sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unabhängig vom sonstigen Inhalt der Entscheidung und tritt als rechtlich selbständiges Element neben diese. Gegen den Plan erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Der Antrag auf Erlass einer Vorläufigen Anordnung für die temporäre LBP-Maßnahme 007\_CEF Ersatzlebensraum Zauneidechse für baubedingten Habitatverlust wird abgelehnt. Die LBP-Maßnahme 007\_CEF wird statt dessen im Rahmen der vorliegenden Plangenehmigung mit festgesetzt.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachstehend tabellarisch aufgeführten Unterlagen, aus denen das Vorhaben, sein Anlass sowie die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen ersichtlich werden. Änderungen die sich während des Verfahrens ergeben haben sind farbig in Text und zeichnerischer Darstellung gemäß Legende kenntlich gemacht.

Nr.	Unterlagenbezeichnung	Vermerk
01	37 Seiten EB Stand 09.02.2026	Festgesetzt
02.1	1 Blatt Übersichtslageplan Maßstab 1 : 10.000 Stand 30.06.2025	Zur Information
03.1	1 Blatt Lageplan Strecke 6126 Maßstab 1 : 500 Stand	Festgesetzt

Nr.	Unterlagenbezeichnung	Vermerk
	30.06.2025	
03.2	1 Blatt Lageplan Strecken 6126 Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
03.3	1 Blatt Lageplan Strecken 6126 Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
04	7 Blatt BWVz Stand 30.06.2025	Festgesetzt
05.1	1 Blatt GEPlan Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
05.2	1 Blatt GEPlan Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
05.3	1 Blatt GEPlan Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
05.4	1 Blatt GEPlan Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
06	1 Blatt GEVz Stand 30.06.2025	Festgesetzt
07	1 Blatt BWPlan Bstg Maßstab 1 : 200 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
07.2	1 Blatt BWPlan Bstg Maßstab 1 : 200 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
07.3	1 Blatt Querschnitt Bstg Maßstab 1 : 50 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
07.4	1 Blatt Querschnitt Bstg Maßstab 1 : 50 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
07.5	1 Blatt Querschnitt Bstg Maßstab 1 : 20 Stand 30.06.2025	Festgesetzt
08	freibleibend	
09	4 Blatt Höhenpläne Maßstab 1 : 1.000 1 : 100 Stand 30.06.2025	Zur Information
10	2 Blatt Querschnitte Maßstab 1 : 100 Stand 30.06.2025	Zur Information
11	3 Blatt BEPläne Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Zur Information
12	3 Blatt Kabel- und Leitungspläne Maßstab 1 : 500 Stand 30.06.2025	Zur Information
13	Spurplanskizze	Zur Information
14	5 Blatt Trassierungspläne Maßstab 1 : 500 Stand 24.02.2023	Zur Information
15.1	49 Seiten LBP EB Stand 30.06.2025 mit Änderungen 09.02.2026	Festgesetzt
15.2	1 Blatt LBP Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1 : 1.000 Stand 20.12.2024	Zur Information
15.3	1 Blatt LBP Maßnahmenplan Maßstab 1 : 1.000 Stand 20.12.2024	Festgesetzt
	LBP Maßnahmeblätter mit Änderungen Stand 09.02.2026	
001_V	Biotopschutzzaun	Festgesetzt
002_V	Rekultivierung	Festgesetzt
003_VA	UBÜ	Festgesetzt
004_VA	Reptilienschutzzaun	Festgesetzt

Nr.	Unterlagenbezeichnung	Vermerk
005_VA	Abfang Umsetzung Zauneidechse	Festgesetzt
006_VA	Vergrämungsmahd	Festgesetzt
007_CEF	Ersatzhabitat Zauneidechse	Festgesetzt
008_VA	Bauzeitenbeschränkung Brutvögel	Festgesetzt
009_V	Boden- und Gewässerschutz	Festgesetzt
010_A	Wiederherstellung Ruderal- und Staudenfluren	Festgesetzt
011_A	Extensivierung Landwirtschaftsfläche	Festgesetzt
012_CEF	Nisthilfen Turmfalke	Festgesetzt
013_VA	Vergrämung Turmfalke	Festgesetzt
15.4.1	1 Blatt LBP Maßnahmenplan zu 011_A Maßstab 1 : 2.000 Stand 13.12.2024	Festgesetzt
15.4.2	1 Blatt LBP Maßnahmenplan zu 007_CEF Maßstab 1 : 1.000 Stand 20.12.2024	Festgesetzt
16	82 Seiten AFB Stand 09.02.2026	Zur Information
17.1	22 Seiten Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm 24.07.2025	Zur Information
17.2	45 Seiten Schalltechnische Untersuchung Baulärm Stand 24.07.2025	Zur Information
18	Baugrundgutachten	Zur Information
19	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	Zur Information

### **A.3 Nebenbestimmungen, Auflagen, Vorkehrungen, Hinweise, Vorbehalte**

#### **A.3.1 Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr**

Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger wählender Streckensperrungen sind zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

#### **A.3.2 Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen**

Die mit Erläuterungsbericht festgesetzten Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig umzusetzen. Für während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr erforderlich werdende Bauarbeiten sind Ausnahmezulassungen beim LfU einzuholen. Sollten Bauarbeiten darüber hinaus außerhalb der Nachtruhe tagsüber an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.



### **A.3.3 Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen**

Eine Lärmschutzansprüche auslösende wesentliche Änderung des Schienenweges kann ausgeschlossen werden.

### **A.3.4 Wasserhaushalt, Gewässerschutz, wasserrechtliche Gestattungen**

Hinsichtlich Direkteinleitung von Niederschlagswasser bewendet es beim hierzu beim EBA Sb 6 Ost bereits anhängigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren 516wdb/002-1114#117.

### **A.3.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin hat dafür einzustehen, dass der Baubetrieb sämtlichen zur Zeit der Bauausführung geltenden Anforderungen an den Schutz oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen genügt. Entsprechendes gilt auch für den späteren Anlagenbetrieb. Sie hat durch rechtzeitige und vollständige Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen die nötige Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Beim Umgang mit Bodenaushub hat die Vorhabenträgerin darüber hinaus für die Beachtung der abfallrechtlichen Anforderungen an die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung oder ordnungsmäßige Beseitigung einzustehen.

### **A.3.6 Gebietsschutz**

Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht betroffen.

### **A.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege**

Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher zugelassen werden. Der Einsatz einer UBÜ wird angeordnet. Im Rahmen der Berichtspflicht der UBÜ sind hinsichtlich der Maßnahme 007\_CEF Ersatzhabitat Zauneidechse folgende Angaben zu dokumentieren und dem EBA zu übermitteln: Zustandsbeschreibung vor Maßnahmenumsetzung, Beschreibung der durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen nach Art und Umfang, Beurteilung der Wirksamkeit (ggf. mit Untersetzung floristischer und / oder faunistischer Angaben) durch den Reptilienspezialisten, Zustandsbeschreibung zum Zeitpunkt der Abnahme (unmittelbar vor vorgesehenem Eingriff), Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes (Lichtbildmappe). Die Funktionstüchtigkeit der Ersatzniststätte für den Turmfalken Maßnahme 012\_CEF ist von einem Avifauna-Experten zu prüfen, und dem EBA in Berichtsform in Bild und Text nebst kartografischer Angaben bis zum 15.01. des Jahres der Ausführung der Baumaßnahme nachzuweisen. Mit der Baumaßnahme im Bereich des Turmfalkenhorstes bzw. dem Rückbau des Mastes darf erst nach vorheriger Prüfung

und Freigabe des Expertenberichts durch des EBA begonnen werden. Für die Maßnahme 011\_A ist anschließend an die einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege für die Dauer von weiteren zehn Jahren eine Unterhaltungspflege durchzuführen. Sich aus Planunterlagen 15 ergebende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie dafür in Anspruch genommene Flächen werden dem LfU als zur Führung des Kompensationsverzeichnisses im Land Brandenburg zuständiger Stelle hiermit übermittelt (§§ 17 Abs. 6 BNatSchG, 3 NatSchZustV Bbg), unbeschadet der Möglichkeit eines in Abstimmung mit dem LfU durch die Vorhabenträgerin unmittelbar in EKIS WebGIS vorgenommenen Selbsteintrags.

### **A.3.8 Artenschutz**

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung hierzu vorgesehener artenschutzfachlicher Begleitmaßnahmen nicht zu besorgen.

### **A.3.9 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben erfüllt die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

### **A.3.10 Klimaverträglichkeit**

Das Vorhaben fördert die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele.

### **A.3.11 Bodendenkmalschutz**

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten auf Bodendenkmale hindeutende Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände uä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der UDB beim Lkrs. Dahme-Spreewald sowie dem BLDAM als Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Entdeckungsstätte und Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Notwendig werdende archäologische Begleitmaßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem BLDAM abzustimmen. Bauausführende Unternehmen sind entsprechend zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

### **A.3.12 Baudenkmalschutz**

Historische Substanz sowie äußeres Erscheinungsbild des Bstg C an Gleis 5 betreffende Ausführungsplanung, insbesondere hinsichtlich Oberflächenausbildung und Materialwahl im Bereich der Änderung, ist eng und einvernehmlich mit der UDB beim Ldkrs. Dahme-

Spreewald abzustimmen. Die Baumaßnahmen sind in einer Lichtbildmappe Format DIN A 4 jeweils ein Exemplar zu Händen UDB und BLDAM zu dokumentieren (aussagekräftige Fotos vom selben Aufnahmestandort, vor, während und nach Abschluss der Maßnahmen mit Angaben zu jeweiligem Standort und Aufnahmedatum). Die Baumaßnahmen bedürfen der Abnahme durch die UDB.

### **A.3.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Lage, Art und Zustand im Baufeld vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeltrassen unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne und örtlicher Einweisung betroffener Leitungsträger festzustellen. Soweit Leitungsbestand nicht eindeutig dokumentiert ist, sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger stillzulegen und zu sichern. Dasselbe gilt für unvermeidbare Überbauungen oder Umverlegungen. In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN, VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger zu beachten sind.

### **A.3.14 Straßen, Wege und Zufahrten**

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn straßenverkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen.

### **A.3.15 Kampfmittel**

Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei über Notruf 110 zu verständigen. Auf Anzeigepflicht sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote nach der KampfmV Bbg wird hingewiesen. Über die aktuelle Datenlage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Auskunft beim Zentraldienst der Polizei Bbg sowie eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung des KMBD oder eines entsprechend beauftragten Fachunternehmens einzuholen.

### **A.3.16 Private Grundstücksbelange**

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung hinsichtlich baubedingt in Anspruch genommener vorhabenträgerfremder Flächen mittels Fotodokumentation des Ausgangszustands durchzuführen.

### **A.3.17 Ausführungsplanung, Abstimmungs- und Anzeigepflichten, Zusagen**

Die Ausführungsplanung für die Bahnbetriebsanlagen hat allen Anforderungen der VV BAU zu entsprechen. Sie darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Andernfalls ist eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich. Ausführungsunterlagen für Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür fachlich zuständigen Behörden und Stellen einvernehmlich abzustimmen; dies gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen zum LBP. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das EBA. Baubeginn und Fertigstellung sind sowohl dem EBA, wie auch UWB und UDB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald schriftlich anzuzeigen. Zur Möglichkeit eines in Abstimmung mit dem LfU durch die Vorhabenträgerin unmittelbar in EKIS WebGIS vorgenommenen Selbsteintrags der sich aus Planunterlagen 15 ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie dafür in Anspruch genommenen Flächen in das vom LfU geführte Kompensationsverzeichnis siehe vorstehend A.3.7. Zu Abstimmungs- und Dokumentationspflichten in Zusammenhang mit dem Baudenkmalschutz siehe vorstehend A.3.12.

### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist Dritten gegenüber sofort vollziehbar.

### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht gesonderter Bescheid.

## **B. Begründung**

### **B.1 Verfahrensgegenstand und Verfahrensgang**

#### **B.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist die Wiederherstellung und beidseitige Anbindung von Gleis 5 des Bf Schönefeld (bei Berlin) als 740 m-Überholgleis unter Anpassung von Trassierung, Gleislage(n), Weichenverbindungen, Entwässerungsanlagen, elektrotechnischer Ausrüstung (Stromversorgung, Oberleitungsanlagen) sowie Anpassung des Bstg C an Gleis 5. Mit Wiederherstellung von Gleis 5 verfügt der Bf in betrieblicher Hinsicht künftig wieder über ein weiteres Fernbahngleis – einschließlich beider durchgehender Bahnhofshauptgleise der Fernbahnstrecke 6126 sechs von insgesamt acht plangegebenen oder abschnittsweise noch plangegebenen Bahnhofshauptgleisen (Fernbahngleise). Parallel werden im Bahnhofsbereich weitere hier nicht verfahrensgegenständliche, zulassungsfreie Vorhaben verwirklicht (Instandhaltung Gleis 1 und 3; Anpassung LST, ESTW ua.).

#### **B.1.2 Fachplanungsvorbehalt, Zuständigkeit, Statthaftigkeit**

Das Bauvorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt (§ 18 Abs. 1 AEG) sowie eisenbahnbehördlicher Zuständigkeit des EBA (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG). Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die seit 01.01.2024 als DB InfraGO AG firmierende Eisenbahn des Bundes und Betreiberin der Strecke. Die Zulassung des Vorhabens durch Plangenehmigung im Wege einfachen Verwaltungsverfahrens ist statthaft, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten übrigen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt werden konnte (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG und im Einzelnen nachstehend).

#### **B.1.3 Räumlich-örtliche Abgrenzung**

Das Baugebiet erstreckt sich auf den Bereich des Bf Schönefeld (bei Berlin) auf Gemarkung Schönefeld Gem. Schönefeld Ldkrs. Dahme-Spreewald mit der dort zu ändernden Bahnverkehrsanlage.

#### **B.1.4 Sachlich-rechtliche Abgrenzung**

Durch die vorliegende Entscheidung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und Planbetroffenen rechtsgestaltend geregelt (Gestaltungswir-

kung § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (Duldungswirkung § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist mithin die Änderung der bestehenden Bahnbetriebsanlage als Rechtsvorgang. Dabei geht es um die fortwährende rechtliche Sanktionierung des Daseins der Anlage als einer raum- und bodenbeanspruchenden Infrastruktur sowie Behebung oder Ausgleich sich aus ihrem näheren Umfeld infolge ihrer Änderung ergebender Widerstände (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 22). Entscheidungsgegenstand ist damit nicht die spätere tatsächliche Ausführung des Änderungsvorhabens als technischer Vorgang (zur Ausklammerung der Bauausführung aus der Planfeststellung siehe auch B.5).

### **B.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die mit 2.630 m<sup>2</sup> mehr als 2.000 und weniger als 5.000 m<sup>2</sup> Fläche anlagenbedingt in Anspruch nehmende Änderung des Bf Schönefeld (bei Berlin) als sonstiger Betriebsanlage einer Eisenbahn unterliegt einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung (14.8.3.2 Anlage 1 UVPG). Unter Berücksichtigung in LBP und EB vorgesehener Umweltschutzvorkehrungen konnten danach erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine gravierende Zunahme der sich seit Anfang der 1950er Jahre von dem den Bf durchquerenden, seine Umgebung seither maßgeblich vorprägenden Verkehrswegs ergebenden Umweltbelastung ist nicht ersichtlich. Baubedingt vorübergehende Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens durch Lärm und Erschütterung lassen sich nach Möglichkeit reduzieren. Betriebsbedingt dauerhafte Beeinträchtigung durch Lärm und Erschütterung infolge des Zugverkehrs erscheint hinnehmbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaft können ebenfalls als ganz oder teilweise ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen betrachtet werden. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Klima können trotz Flächen- und Vegetationsverlust bei gesamtbilanzieller Betrachtung (vgl. BVerwG 9 A 7/21 Urt. v. 04.05.2022 Ls. 5) sogar als vorteilhaft eingeschätzt werden. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung war für dieses Vorhaben somit nicht erforderlich.

### **B.1.6 Einleitung des Verfahrens**

Der Antrag der Vorhabenträgerin ist vom 22.08.2025. Ein Antrag auf vorläufige Anordnung vorgezogener Umweltmaßnahmen wurde am 14.01.2026 nachgereicht.

### **B.1.7 Beteiligungsverfahren**

Mit nachstehenden Behörden und Stellen wurde seit 18.11.2025 das Benehmen hergestellt (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG).

<b>Lfd.- Nr.</b>	<b>Behörden und Stellen</b>
1.	Gem. Schönefeld
2.	Ldkrs. Dahme-Spreewald
3.	LfU Bbg
4.	BLDAM
5.	LBV
6.	VBB
7.	EBA Sb 6 Ost

Der wesentliche Inhalt zum Vorhaben abgegebener Stellungnahmen, Einwendungen, Erwidierungen ist im Folgenden im Zusammenhang mit den jeweiligen Sachthemen (Belangen) wiedergegeben.

### **B.1.8 Erste Planänderung im laufenden Verfahren**

Beanstandungen des LfU in Sachen Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung des EBA mit ihrer Planänderung vom 11.02.2026 im Wesentlichen ausgeräumt.

## **B.2 Eisenbahnverkehrsbelange**

### **B.2.1 Planrechtfertigung**

Die eine Verbesserung der Betriebsqualität bezweckende Wiederherstellung und beidseitige Anbindung von Gleis 5 als 740 m-Überholgleis ist zur Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten (§§ 1 Abs. 1 S. 1; 2 Abs. 7 e AEG und Stellgn. LBV 19.12.2025).

### **B.2.2 Variantenprüfung**

Anderweitige Varianten für die Wiederherstellung von Gleis 5 scheiden nach Lage der Dinge aus.

### **B.2.3 Eilbedürftigkeit vorbereitender Maßnahmen**

Über die Vorläufige Anordnung eröffnet das AEG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vorzeitiger Zulassung und Durchführung etwa nach Artenschutzrecht vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Funktionserhaltende Maßnahmen iSv. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG; BT-Drucks. 19/4459 S. 38). Die hierin liegende Lockerung des Planfeststellungsvorbehalts dient erklärtermaßen der Beschleunigung der Planungs- und Bauzeiten von Bahnanlagen (BT-Drucks. 19/4459 S. 37). Am 14.01.2026 reichte die Vorhabenträgerin ihren Antrag auf Erlass einer Vorläufigen Anordnung für die von ihr vorgesehene temporäre Maßnahme 007\_CEF Ersatzlebensraum Zauneidechse für baubedingten Habitatverlust nach. Die Beteiligung der zum Vorhaben angeschriebenen Behörden und Stellen ist allerdings zu dem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen, die Sache soweit entscheidungsreif, so dass ein Eilbedürfnis für den Erlass einer Vorläufigen Anordnung zu verneinen war (Anhörung hierzu 13.02.2026). Im Gegenteil hätte eine erneute förmliche Beteiligung der Gemeinde vor Erlass einer Vorläufigen Anordnung zur Verzögerung der Entscheidung im Hauptzulassungsverfahren führen können. Der Antrag auf Erlass einer Vorläufigen Anordnung war somit mangels Bedürfnis hierfür abzulehnen.

### **B.2.4 Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr**

Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger wählender Streckensperrungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung (EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-0230#007 vom 05.10.2012; OVG Koblenz 8 C 11694/17 Urt. v. 10.10.2018 juris Rn. 84) sondern zu gegebener Zeit zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb des planrechtlichen Zulassungsverfahrens zu treffen.

## **B.3 Weitere öffentliche Belange**

### **B.3.1 Baubedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen**

Mehr als nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung unmittelbarer Nachbarschaft durch den Baustellenbetrieb sind aufgrund kaum länger wählender Dauer lärmintensiver Arbeiten (an Weichen und Masten) wie auch mit Rücksicht auf die vom Verkehrsweg ausgehende Vorbelastung trotz vorübergehender Überschreitung von Anhaltswerten sowohl der AVV Baulärm wie auch der DIN 4150-2 und 3 nicht zu erwarten. Soweit der Erläuterungsbericht einschlägige Schutzvorkehrungen als gutachterlich empfohlen und zu berücksichtigen benennt (Unterlage 01 S. 27 bis 29), werden diese hiermit festgesetzt. Deren Geeignetheit wird durch die Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung belegt (Unterlage 17.2 S. 42 ff.). Von der Festsetzung von Ersatzraumangeboten oder Entschädigung in Geld ist vorliegend nach



dem zuvor gesagten abzusehen. Ein „Baulärmmonitoring“ sieht die Planung mit immissionschutzfachlicher Überwachung unter Durchführung stichprobenartiger kontinuierlicher Schallpegelmessungen vor (Unterlage 01 S. 27). Die erschütterungstechnische Beweissicherung an Gebäudeadressen Mittelstraße 6 und 8, Gartenstraße 13, 15, 23 soll sich darüber hinaus je nach fachgutachterlicher Einschätzung auch auf Gebäudeadressen Alt Schönefeld 43, Waßmansdorfer Chaussee 2, Gartenstraße 24 erstrecken (dahingehende Zusage der Vorhabenträgerin mit Erwiderg. 11.02.2026). Für während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr erforderlich werdende Bauarbeiten sind Ausnahmezulassungen beim LfU einzuholen (§§ 10 Abs. 3, 21 Abs. 1 S. 4 LImSchG Bbg). Sollten Bauarbeiten darüber hinaus außerhalb der Nachtruhe tagsüber an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erforderlich werden, sind Ausnahmezulassungen bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen (§ 8 FTG Bbg).

### **B.3.2 Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsmissionen**

Bei den mit Eingriffen in die Substanz der Gleisanlagen verbundenen baulichen Änderungen handelt es sich immissionschutzrechtlich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Bei gleichbleibender Verkehrsbelastung rücken Gleisanlagen nicht näher an schützenswerte Nachbarschaft heran, sondern es ändert sich allenfalls die Gleisbelegung. Trotz erheblichen baulichen Eingriffs können Lärmschutzansprüche im Ergebnis ausgeschlossen werden (Unterlage 17.1 S. 7 und ergänzende gutachterliche Stellgn. 17.02.2026).

### **B.3.3 Wasserhaushalt, Gewässerschutz, wasserrechtliche Gestattungen**

Wird für ein Vorhaben einer Eisenbahn des Bundes, mit dem wie vorliegend die Benutzung von Gewässern verbunden ist, ein planrechtliches Zulassungsverfahren durchgeführt, so entscheidet das EBA als Wasserbehörde, wie auch als Planfeststellungsbehörde über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden (§§ 4 Abs. 6 AEG, 19 Abs. 1 u. 3 WHG). Die Entscheidung über die Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen ergeht unabhängig vom sonstigen Inhalt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Sie tritt, auch wenn sie in ein und derselben Entscheidung getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung (BVerwG 4 A 1075/04 Urt. v. 16.03.2006 juris Rn. 450; zur wasserbehördlichen Zuständigkeit des EBA siehe auch § 4 Abs. 6 AEG). Das im Bf anfallende Niederschlagswasser entwässert über bereits vorhandene (Tiefen-)Entwässerungsanlagen. Diese münden nach längerem Fließweg als Direkteinleitung in das Oberflächengewässer Schönefelder Bauernsee. Die Direkteinleitung des Niederschlagswassers wird im hierzu beim EBA Sb 6 Ost bereits anhängigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren 516wdb/002-1114#117 von

dort zu gegebener Zeit gesondert verbeschrieben. Die UWB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald hat erklärtermaßen keine Einwände (Stellgn. Ldkrs. 18.11.2025 S. 2).

### **B.3.4 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen infolge vorhabenbedingter Einwirkung werden bei ordnungsgemäßer Durchführung vorgesehener Schutzvorkehrungen soweit wie möglich vermieden, gemindert oder ausgeglichen und können somit zugelassen werden (§§ 1 BBodSchG, 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG). Die UAWBuB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald hat erklärtermaßen keine Einwände (Stellgn. Ldkrs. 18.11.2025 S. 5).

### **B.3.5 Gebietsschutz**

Standort und Wirkraum des Vorhabens liegen außerhalb von Schutzgebieten (Stellgn. LfU Natur 14.01.2026 S. 2; Stellgn. Ldkrs. UNB 18.11.2025 S. 1).

### **B.3.6 Eingriff in Natur und Landschaft**

Der verfolgte Vorhabenzweck lässt sich nicht ohne oder geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am gleichen Ort erreichen; damit einhergehender Naturverbrauch nicht völlig vermeiden (§ 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 BNatSchG). Vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert und daher nach Überzeugung des EBA zugelassen werden (§§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 1 BNatSchG). Vom LfU als nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV Bbg für Naturschutz und Landschaftspflege zuständiger Fachbehörde inhaltlich beanstandet wurden zunächst unter anderem Maßnahmen 004\_VA Reptilienschutzzaun, 005\_VA Abfang Umsetzung Zauneidechse, 006\_VA Vergrämungsmahd, 007\_CEF Ersatzhabitat Zauneidechse, 008\_VA Bauzeitenbeschränkung Brutvögel, 011\_A Extensivierung Landwirtschaftsfläche, 012\_CEF Nisthilfen Turmfalke, 013\_VA Vergrämung Turmfalke (Stellgn. LfU Natur 14.01.2026). Die Beanstandungen des LfU in Sachen Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung des EBA mit ihrer Planänderung vom 11.02.2026 im Wesentlichen ausgeräumt. Der genaue Verlauf eines Reptilienschutzzauns kann und muss der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Der Plan im Sinne von § 18 Abs. 1 AEG hat dauerhaft bodenordnenden, dinglichen Charakter. Er ist kein Bauplan im bautechnischen Sinne. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, wie schon erwähnt, die Änderung der bestehenden Bahnbetriebsanlage als dauerhaft raum- und bodenbeanspruchender Infrastruktur. Temporäre Zäune, ob jetzt Bauzäune oder Reptilienschutzzäune, sind ebensowenig Gegenstand eisenbahnplanrechtlicher Zulassungsentscheidungen wie generell Regelungen zum Bauverlauf (EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-

0230#007 vom 05.01.2012). Unschädlich ist sodann die planerische Selbstbeschränkung der Vorhabenträgerin in zeiträumlicher Hinsicht bei der Maßnahme 008\_VA Bauzeitenbeschränkung Brutvögel. Kolkkraben bauen mehrere Nester und sind gerade bei der Nahrungssuche sehr variabel. Vom LfU angenommene Brutzeiten ab Mitte Januar sind nicht geläufig; Mitte Februar könnte zutreffen. Der AFB verweist auf den Kolkkraben als artenschutzfachlich insoweit nicht relevanten Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (AFB S. 56). Maßnahmen die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung (§ 12 Abs. 2 S. 2 BKompV). Dasselbe gilt in der Regel für Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen (§ 12 Abs. 2 S. 3 BKompV). Letzteres trifft für die trassenferne Maßnahme 011\_A Extensivierung Landwirtschaftsfläche zu (bahneigene Kompensationsfläche vgl. LBP S. 44). Das LfU empfiehlt besondere Berichtspflichten für die Maßnahmen 011\_A und 004\_VA in den Zulassungsbescheid mit aufzunehmen. Vorliegend wird hierzu der Einsatz einer UBÜ angeordnet. Die Durchführung erfolgt unter Beachtung des aktuellen Umwelt-Leitfadens des EBA (Stand Juni 2025). Damit wird nach Auffassung des EBA der Kontrolle sach- und fristgerechter Umsetzung sämtlicher LBP-Maßnahmen umfänglich genügt. Im Rahmen der Berichtspflicht der UBÜ sind hinsichtlich der Maßnahme 007\_CEF Ersatzhabitat Zauneidechse folgende Angaben zu dokumentieren und dem EBA zu übermitteln: Zustandsbeschreibung vor Maßnahmenumsetzung, Beschreibung der durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen nach Art und Umfang, Beurteilung der Wirksamkeit (ggf. mit Untersetzung floristischer und / oder faunistischer Angaben) durch den Reptilienspezialisten, Zustandsbeschreibung zum Zeitpunkt der Abnahme (unmittelbar vor vorgesehenem Eingriff), Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes (Lichtbildmappe). Für die Maßnahme 010\_A Wiederherstellung von Ruderal- und Staudenfluren wird auf Durchführung einer Unterhaltungspflege verzichtet, da die festgesetzte einjährige Fertigstellungspflege ausreicht, um den erforderlichen Zielzustand bzw. funktionsfähigen Zustand des Zielbiotops zu erreichen, welcher ohne weitere Pflege auch erhalten bleibt. Für die Maßnahme 011\_A Extensivierung Landwirtschaftsfläche ist anschließend an die einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege für die Dauer von weiteren zehn Jahren eine Unterhaltungspflege durchzuführen. Erwartungsgemäß wird damit der funktionsfähige Zustand des Zielbiotops gewährleistet. Mit Ende der zehnjährigen Unterhaltungspflege wird das Zielbiotop soweit entwickelt sein, dass es ohne Funktionsverlust sich selbst überlassen werden kann. Sich aus Planunterlagen 15 ergebende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie dafür in Anspruch genommene Flächen werden dem LfU als zur Führung des Kompensationsverzeichnisses im Land Brandenburg zuständiger Stelle hiermit übermittelt (§§ 17 Abs. 6 BNatSchG, 3 NatSchZustV Bbg), unbeschadet der Möglichkeit eines in Abstimmung mit dem LfU durch die Vorhabenträgerin unmittelbar in EKIS WebGIS

vorgenommenen Selbsteintrags. Der Forderung des LfU, die Funktionstüchtigkeit der Ersatzniststätte für den Turmfalken Maßnahme 012\_CEF von einem Avifauna-Experten prüfen, und dem EBA in Berichtsform in Bild und Text nebst kartografischer Angaben bis zum 15.01. des Jahres der Ausführung der Baumaßnahme nachzuweisen zu lassen, wird gefolgt. Mit der Baumaßnahme im Bereich des Turmfalkenhorstes bzw. dem Rückbau des Mastes darf erst nach vorheriger Prüfung und Freigabe des Expertenberichts durch des EBA begonnen werden.

### **B.3.7 Artenschutz**

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei rechtzeitiger und fachgerechter Umsetzung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Das LfU als nach § 1 Abs. 3 NatSchZustV Bbg für Artenschutz zuständige Fachbehörde wurde beteiligt und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Beanstandungen des LfU in Sachen Artenschutz hat die Vorhabenträgerin zur Überzeugung des EBA mit ihrer Planänderung vom 11.02.2026 im Wesentlichen ausgeräumt. Auf die entsprechenden Ausführungen vorstehend zu Eingriff in Natur und Landschaft wird verwiesen.

### **B.3.8 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben erfüllt die dargelegten umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze.

### **B.3.9 Klimaverträglichkeit**

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Mobilitäts- und Verkehrsbedürfnisses und im direkten Vergleich mit anderen Verkehrsträgern unterstützt das Vorhaben ohne weiteres die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele zur Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels (§§ 1 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Selbst unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung des Schienenverkehrs – gemeint sind dessen den Klimawandel mit beeinflussende CO<sup>2</sup>-Emissionen – deutlich unter der anderer (herkömmlich) motorisierter Verkehrsarten. Im SPFV bspw. beträgt die Klimawirkung der Schiene weniger als ein Viertel im Vergleich zu Flugzeug und Pkw (vgl. Umweltbundesamt, Ökologische Bewertung von Verkehrsarten – Abschlussbericht 2020 S. 122 f., 128). Indem es der Sicherung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Bahninfrastruktur dient (zur Planrechtfertigung siehe vorstehend), fördert das Vorhaben die Erreichung der aufgrund internationaler Übereinkommen in Deutschland gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele (zum ebenso messbaren wie unverzichtbaren Beitrag des Schienenverkehrs bei

den Anstrengungen zur Verringerung klimaschädlicher CO<sup>2</sup>-Emissionen im Verkehrssektor siehe auch BMVI Hrsg. Infrastruktur für eine starke Schiene, 2020, Grußwort S. 6; zur gesamtbilanziellen Betrachtung vgl. BVerwG 9 A 7/21 Urt. v. 04.05.2022 Ls. 5).

### **B.3.10 Bodendenkmalschutz**

Das weiter südwestlich verortete Bodendenkmal 12608 (LBP S. 23, Stellgn. BLDAM Boden 24.11.2025) wird vom Vorhaben bis auf weiteres nicht berührt. Auch die UDB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald hat erklärtermaßen keine Einwände (Stellgn. Ldkrs. 18.11.2025 S. 6).

### **B.3.11 Baudenkmalschutz**

Das Ensemble Bahnhof Flughafen Berlin-Schönefeld steht unter Denkmalschutz. Das BLDAM Bau- und Kunstdenkmale hat erklärtermaßen keine Bedenken (Stellgn. 18.12.2025). Die Stellungnahme der UDB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald bejaht denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflichtigkeit der Anpassung des Bstg C an Gleis 5 (Instandsetzung eines Denkmals nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BbgDschG, vgl. Auflagenteil Stellgn. Ldkrs. 18.11.2025 S. 7). EBA und Vorhabenträgerin machen sich diese rechtliche Einschätzung insbesondere hinsichtlich des Bstg C an Gleis 5 zu eigen. Historische Substanz sowie äußeres Erscheinungsbild des Bstg C an Gleis 5 betreffende Ausführungsplanung, insbesondere der Oberflächenausbildung und Materialwahl im Bereich der Änderung des Bstg ist eng und einvernehmlich mit der UDB beim Ldkrs. Dahme-Spreewald abzustimmen. Die Arbeiten sind von der Vorhabenträgerin zu dokumentieren und durch die UDB abzunehmen.

### **B.3.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Unterirdische Bestände an Kabeln und Leitungen der DB AG sowie Dritter wurden in Lageplänen dokumentiert. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen finden sich vorsorglich mit dazu gegebenen Nebenbestimmungen festgelegt.

### **B.3.13 Straßen, Wege, Zufahrten**

Für baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Baubeginn straßenverkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen (§ 45 Abs. 6 StVO).

### **B.3.14 Kampfmittel**

Der Bf gilt als kampfmittelbelastet. Es werden entsprechende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr getroffen.

#### **B.4 Private Grundstücksbelange**

Das Vorhaben erstreckt sich überwiegend auf vorhabenträgereigene Grundstücke. Für bauzeitlich vorübergehende, gegebenenfalls zur Arrondierung des Trassenflurstücks dauerhafte Inanspruchnahme des Flurstücks lfd. Nr. 1 GEVz liegt die Zustimmungserklärung des Eigentümers Ldkrs. Dahme-Spreewald vor (13.11.2025). Zu bauzeitlich vorübergehender Inanspruchnahme des Flurstücks lfd. Nr. 2 GEVz wurde der Grundstückseigentümer von hier angehört (18.11.2025). Dieser ließ anwaltlich vertreten und nach Akteneinsichtnahme der Vorhabenträgerin gegenüber erklären, der vorgesehenen Verwendung seiner Fläche nur zu einem jährlichen Pachtzins von 60.000 EUR zuzustimmen (06.02.2026). Die Vorhabenträgerin erklärte demgegenüber, nicht zu beabsichtigen, auf dieses Pachtvertragsangebot einzugehen. Die Entschädigung für die Nutzung des Flurstücks werde vielmehr zu gegebener Zeit seitens des Flächenmanagements der DB vertraglich geregelt (13.02.2026). Dem ist im Rahmen der vorliegenden Entscheidung nicht vorzugreifen. Das Flurstück lfd. Nr. 2 GEVz soll vorübergehend für eine landschaftspflegerische artenschutzfachliche Begleitmaßnahme in Anspruch genommen werden (temporäre Maßnahme 007\_CEF Ersatzlebensraum Zau-neidechse für baubedingten Habitatverlust). Das EBA hält im Ergebnis der getroffenen Abwägung die Grundstücksinanspruchnahme im hier vorgesehenen Umfang für notwendig und gerechtfertigt. Auf sie kann nicht ohne Gefährdung oder Ausbleiben des Planungserfolges verzichtet werden. Die in Rede stehende LBP-Maßnahme ist örtlich gebunden; Alternativen nicht ersichtlich; die zur Verwirklichung des Vorhabens unerlässliche Inanspruchnahme vorübergehend und damit planungsrechtlich unwesentlich. Die mit der Maßnahme verbundenen nachteiligen Folgen im Hinblick auf betroffenes privates Grundstückseigentum stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Indem die vorliegende Planung gemessen an den Zielsetzungen des AEG vernünftiger Weise geboten ist (vorstehend B.2.1) ist sie zugleich „notwendig“ iSv. § 22 Abs. 1 S. 2 AEG (vgl. BVerwG 4 C 15/83). Die vom Betroffenen der Sache nach aufgeworfene Entschädigungsfrage ist als solche nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. BVerwG 4 A 7/97 Urt. v. 26.03.1998 juris Rn. 35). Insoweit wird auf § 22 Abs. 2 bis 4 AEG verwiesen. Im übrigen wird zur Wahrung betroffener Grundstücksrechte baubedingt in Anspruch genommener vorhabenträgerfremder Flächen eine vorgängige Beweissicherung mittels Fotodokumentation des Ausgangszustands beauftragt.

#### **B.5 Ausführungsplanung**

Planfeststellung und Ausführungsplanung werden über Auflagen miteinander verklammert. Die planfestgestellte Bahnbetriebsanlage hat spätestens zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme sämtlichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an Bau und Betrieb zu genügen (§ 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 AEG). Es entspricht ständiger Praxis des EBA, die Bauausführung aus

der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (vgl. BVerwG 11 A 5/96 Urt. v. 05.03.1997 juris Rn. 22; 9 A 39/07 Urt. v. 18.03.2009 juris Rn. 97). Ob die spätere Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich den Anforderungen dieser technischen Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden (vgl. EBA PF-RL 12.3 b). Zu diesem Zweck genügt es vielmehr, ihr aufzugeben, die Ausführungsunterlagen für solche Teile des Vorhabens, die nicht zu den Bahnbetriebsanlagen gehören, mit den dafür fachlich zuständigen Behörden abzustimmen; dies gilt auch für die Ausführungsunterlagen zu Begleitmaßnahmen (EBA PF-RL 26.2). Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Die Ausführungsplanung darf keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten für Dritte bewirken. Soweit sich neue oder stärkere Betroffenheiten ergeben sollten, über die im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden wurde, ist eine Planänderung bzw. -ergänzung erforderlich (EBA PF-RL 26.2). Soweit die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Begleitmaßnahmen in den festgesetzten Planunterlagen oder im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat, insbesondere planerische Abstimmung ihrer Bau- und Begleitmaßnahmen zugesagt hat, sind diese Zusagen insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in festgesetzten Planunterlagen gefunden haben oder hier in der Zulassungsentscheidung festgehalten sind. Durch Aufnahme der Zusagen in die festgesetzten Planunterlagen oder diese Zulassungsentscheidung nehmen diese an den Rechtswirkungen dieser Planfeststellung teil. Für die Plangenehmigung als Surrogat der Planfeststellung gilt das für die Planfeststellung gesagte entsprechend.

## **B.6 Gesamtabwägung**

Im Gesamtergebnis der hier getroffenen Abwägung ist ein überwiegendes öffentliches Eisenbahnverkehrsinteresse am antragsgegenständlichen Vorhaben zu bejahen. Die eine Verbesserung der Betriebsqualität bezweckende Wiederherstellung und beidseitige Anbindung von Gleis 5 als 740 m-Überholgleis ist zur Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene vernünftigerweise geboten. Die nach Lage der Dinge vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wurden wie vorstehend dargelegt ermittelt und in die Abwägung eingestellt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung aller in Rede stehenden abwägungserheblichen Belange, einschließlich der Eisenbahnverkehrsbelange, verwirklicht und schont das Vorhaben nach Überzeugung des EBA all jene Belange insgesamt bestmöglich. Belange des Gewässer-, Landschafts-,

Natur- und Artenschutz werden vom Vorhaben bestmöglich gewahrt. Dasselbe gilt für Belange des Lärmschutzes. Inanspruchnahme von Fremdgrund bleibt auf das zur Verwirklichung des Vorhabens unerlässliche Maß beschränkt. Der Vorhabenträgerin im Rahmen dieses Beschlusses auferlegte Vorkehrungen sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **B.7 Bekanntgabe, Zustellungen, Benachrichtigungen**

Die Plangenehmigung wird der Vorhabenträgerin sowie dem anwaltlichen Vertreter des Grundstückseigentümers Flurstück lfd. Nr. 2 GEVz zugestellt (§ 74 Abs. 6 S. 2, Abs. 4 S. 1 VwVfG). Beteiligte Behörden und Stellen erhalten die Plangenehmigung im Wege einer Benachrichtigung per E-Mail. Abweichend kann die Zustellung der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung und festgestelltem Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des EBA veröffentlicht wird (§ 18 b Abs. 3 S. 1 AEG). Maßgeblich bleibt die zeitlich frühere Zustellung.

#### **B.8 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a VwGO).

#### **B.9 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Kostenentscheidung beruht auf besonderem Gebührenrecht für Amtshandlungen des EBA (§ 1 Nr. 1 EBABGebV, BGebG).



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Berlin**  
**511ppo/009-2301#002**  
**SAP EVH 3543919**  
Berlin den 03.03.2026